

Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
der Stadt Lauenburg/Elbe in Lauenburg
Schulleitung



**Liebe Schülerinnen und Schüler,
Liebe Eltern,**

gestern Nachmittag erreichte alle Schulen im Herzogtum Lauenburg die lang ersehnte Nachricht, dass ab 3. Mai 2021 fast alle Schülerinnen und Schüler wieder in die Schule kommen können.

Wir, das Kollegium der Albinus-Gemeinschaftsschule, freuen uns sehr über diese Entscheidung.

Die Klassen starten im sogenannten Wechselunterricht. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen sind bereits durch ihre Klassenleitungen in eine Gruppe A und Gruppe B in der vergangenen Woche eingeteilt worden. Der Wechselunterricht erfolgt nach Stunden- und Vertretungsplan. Die Angebote im gebundenen Ganztags finden bis auf die aktive Mittagspause nicht statt. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend zu essen und trinken mit. Die Notbetreuung in den Jahrgängen 5 und 6 findet statt.

Die Schülerinnen und Schüler werden oder sind bereits über ihre Klassenleitungen informiert.

Gerade jetzt sind die an der Schule geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten!

Weiterhin gilt, dass in der Schule **nur medizinische Masken** getragen werden dürfen. Bitte geben Sie Ihrem Kind immer eine Ersatzmaske mit!

NEU ist seit dem 19. April 2021 **die Testpflicht** für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte zweimal wöchentlich an der Schule. Der Nachweis einer negativen Testbescheinigung ist die Voraussetzung für das Betreten der Schule und somit die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Liegt von Ihrem Kind keine negative Testbescheinigung, keine Einverständniserklärung zum Testen oder eine unvollständige Testbescheinigung vor, wird Ihr Kind nach Hause geschickt. Ihr Kind erhält dann ein eingeschränktes Distanzlernangebot.

Die Testbescheinigung kann auf *drei verschiedenen Wegen* erfüllt werden:

1. Durch die Durchführung des zweimal wöchentlich beaufsichtigten Selbsttests in der Schule oder
2. durch die Vorlage der Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer Stelle durchgeführten Test, z. B. im Bürgertestzentrum, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke. **Der Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut erfolgen und bescheinigt werden** oder
3. durch die Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft über einen durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld. Dieser Test darf **nicht länger als drei Tage zurückliegen** und muss danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Hersteller des verwendeten Tests angeben müssen.

Alle benötigten Formulare finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.albinus-gemeinschaftsschule.de/>

Liebe Schülerinnen und Schüler, wir freuen uns auf einen Montag mit euch!

Herzliche Grüße

Britta Ahnfeldt